

Für die Berechnung der Sterbefälle wurde — im Zeitablauf unverändert — von den alters- und familienstandsspezifischen Sterbeziffern im Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1967 ausgegangen.

Bei den im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Arbeitskräften und deren Familienangehörigen wurde ein stetiger Austausch älterer gegen jüngere Personen angenommen, der sich an den alters-, geschlechts- und familienstandsspezifischen Wanderungssalden für Ausländer in den Jahren 1965/66 orientiert. Eine Zu- oder Abnahme der Gesamtbevölkerung durch Wanderungen wurde also nicht veranschlagt.

Familienstand: Frauen, deren Ehemann vermißt ist, gelten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundesgebietes liegen kann, brauchen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig übereinzustimmen. Die Unterlagen über den Familienstand für 1968 stützen sich auf Ergebnisse aus der laufenden Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) im April 1969 aufgrund einer Stichprobe von 1% der Bevölkerung. Die hierbei angefallenen Zahlen nach Geburtsjahrgangsgruppen sind in Familienstandsquoten umgerechnet und zur Gewinnung absoluter Zahlen für den 31. 12. 1968 sodann mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung nach den Geburtsjahrgängen für diesen Stichtag multipliziert worden (Tabelle 7).

Religionszugehörigkeit: Bei der Volkszählung 1961 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben. Die Zahlen für die Angehörigen der evangelischen Freikirchen sind durch Änderungen der Systematik mit den Zahlen für 1950 und 1939 nicht ganz vergleichbar (Tabelle 11).

Bevölkerungsdurchschnittszahlen: Arithmetisches Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte wurden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für die Durchschnittsbevölkerung nach dem Alter in Tabelle 7 ist für jedes Altersjahr zunächst das arithmetische Mittel aus den Fortschreibungszahlen am Jahresanfang und -ende gebildet worden; anschließend erfolgte eine in allen Altersjahren relativ gleichmäßige Abstimmung auf das Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten für die männlichen bzw. weiblichen Personen insgesamt.

Kinder: Kinder sind ledige Personen, die mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind ist nicht vorgenommen worden. Stief- und Adoptivkinder rechnen, sofern die o. g. Voraussetzungen zutreffen, auch zu den Kindern.

Privathaushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

Familie: Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern-Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne ledige Kinder sowie auch verwitwete oder geschiedene Personen ohne ledige Kinder. Ledige Personen mit ledigen Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familien. Nicht als familienzugehörig wurden alle ledigen Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen ledigen Kindern zusammenleben. Da die Familie durch die Eltern-Kind-Gemeinschaft begrenzt ist, wobei die Kinder immer ledig sein müssen, können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Wohnberechtigte Bevölkerung in Privathaushalten (Familien): Sie umfaßt alle zu Privathaushalten gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz in der Erfassungsgemeinde als alleinigen Wohnsitz angegeben haben, und die Personen mit mehreren Wohnsitzen, gleichgültig, ob sie in der Erfassungsgemeinde zur Wohnbevölkerung zählen oder nicht. So ist z. B. in der Haushalts- und Familienstatistik der abwesende Haushaltsvorstand, der in einer anderen Gemeinde seiner Arbeit nachgeht und dort Untermieter ist, einmal als Untermieterhaushalt und zum anderen am Wohnsitz der Familie gezählt worden.

Vertriebene: Als Vertriebene gelten Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und deren Kinder.